



Satzung

der Fachschaft

"Die Fachschaft Business, Economics & Management" Der Leuphana Universität Lüneburg

ı	n	h	a	ı	i
			u		u

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufgaben der Fachschaft	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe	
§ 6 Fachschaftsrat	
§ 7 Geschäftsführender Vorstand der Fachschaft BEM	4
§ 8 Finanzreferent*in der Fachschaft BEM	
§ 9 Referate der Fachschaft BEM	6
§ 9a Referierende der Fachschaft BEM	6
§ 10 Trainees	I
§ 11 Aktive Mitglieder der Fachschaft BEM	I
§ 12 Organisations-Teams der Referate	I
§ 13 Finanzen	8
§ 14 Kassenprüfer*innen	
§ 15 Zeichnungsbefugnis	
§ 16 Abstimmungen und Wahlen	
§ 17 Satzungsänderung	10
§ 18 Datenschutzerklärung	10
§ 19 Auslegung	10
§ 20 Gültigkeit	10
§ 21 Inkrafttreten	10

Satzung der Fachschaft Business, Economics & Management Stand 03.07.2024





§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die Fachschaft "Die Fachschaft Business, Economics & Management" (nachfolgend Fachschaft BEM) der Leuphana Universität Lüneburg.

Ihr zugrunde liegen das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Bestimmungen des Abschnittes IV der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg sowie der Finanzordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- 1. Die Fachschaft BEM vertritt die Interessen der Studierenden der vertretenen Studienprogramme.
- 2. Die Fachschaft BEM trifft stellvertretend für die ihr angeschlossenen Fachgruppen (nachfolgend FG) Entscheidungen, sofern die jeweiligen Fachgruppenvertretenden (nachfolgend FGV) keinen eigenen Beschluss fassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich an der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Fachschaft BEM ist ein Zusammenschluss der Fachgruppenvertretungen der nachfolgenden Studienprogramme:

Leuphana Bachelor:

Major Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Major Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Major International Business Administration & Entrepreneurship (B.Sc.)

Major Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)

Major Economics (B.Sc.)

Leuphana Master:

Master Management & Entrepreneurship (M.Sc.)

Master Management & Data Science (M.Sc.)

Master Management & Sustainable Accounting and Finance (M.Sc.)





Die Studierenden einer dieser FGVen zugeordneten FG sind gleichzeitig bis zu einem schriftlich vorzulegenden Austrittsbeschluss ihrer vertretenden FGV Mitglied der Fachschaft BEM. Des Weiteren bedarf es der Kenntnisnahme des Studierendenparlamentes.

- 2. Die FGVen erkennen die Satzung und Ordnungen der Fachschaft BEM an und übernehmen alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten.
- Weitere FG können auf schriftlichen Antrag Mitglied der Fachschaft BEM werden.
 Der Antrag auf Anschluss an die Fachschaft BEM ist durch die FGV dem Fachschaftsrat (nachfolgend FSR) vorzulegen.
 - Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 4. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Fachschaft BEM nicht verpflichtet.

§ 5 Organe

Organe der Fachschaft BEM sind:

- a. Fachschaftsrat,
- b. Geschäftsführender Vorstand,
- c. Finanzreferent*in der Fachschaft BEM.
- d. Referat der Fachschaft BEM und
- e. Aktive Mitglieder der Fachschaft BEM.

§ 6 Fachschaftsrat

- 1. Der FSR ist ein Zusammenschluss der gewählten Mitglieder der FGV der in § 4 aufgezählten Studienprogramme.
- 2. FGVen können innerhalb ihrer Fachgruppe eine neue Stellvertretung mittels einstimmiger Wahl per Handzeichen bestimmen. Die Stellvertretende FGV ist ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied des FSRs und kann stellvertretend und solange die Anzahl der anwesenden FGVen nicht 5 Personen übersteigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.
- 3. Der FSR ist das beschlussfassende Gremium der Fachschaft BEM. Der FSR überträgt die Tätigkeiten der Geschäftsführung, der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des FSRs an den geschäftsführenden Vorstand (nachfolgend Vorstand) sowie der Verwaltung der Finanzen der Fachschaft BEM zusammen mit dem/der Finanzreferent*in der Fachschaft BEM (nachfolgend Finanzreferent*in).
- 4. Der FSR tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich 14-tägig. Zu Sitzungen des FSRs sind alle Mitglieder einzuladen. Die Sitzung des FSR sind hochschulöffentlich.





- In begründeten Fällen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag des FSRs mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5. Die anwesenden Mitglieder des FSRs oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter*innen sind bei ordentlicher Einladung beschlussfähig.
- Auf Sitzungen des FSRs sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.
 Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des FSRs oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter*innen für die Zeit ihrer Anwesenheit.
- 7. Der FSR beschließt über die Entlastung der Personen nach §7, §8 und §10. Bis zur dritten Sitzung nach Ablauf des Haushaltsjahres der Studierendenschaft muss über die Entlastung entschieden werden. Zusätzlich wird über eine Entlastung entschieden, wenn ein Mitglied der Organe § 5 eine Entlastung beantragt. Es ist möglich Personen nach Satz 1 zu entlasten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand der Fachschaft BEM

- Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern der Fachschaft BEM zusammen.
 Jedes Vorstandsmitglied muss an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert und Mitglied der Aktiven Fachschaft sein. Der FSR kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit eine andere Anzahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- Der Vorstand leitet die Fachschaft BEM im Rahmen der Satzung.
 Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des FSRs.
 Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Fachschaft BEM. Die Mitglieder des FSRs wählen sie einzeln, geheim und mit absoluter Mehrheit.
- 3. Der Vorstand leitet die Sitzungen des FSRs.
- 4. Der Vorstand hat Einsicht in die Finanzen der Fachschaft BEM und verwaltet diese gemeinsam mit dem/der Finanzreferent*in.
- 5. Der Vorstand besitzt im Rahmen seiner Tätigkeit eine eigene Beschlussfassungskompetenz. Der FSR hat durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vetorecht auf Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen hat der FSR mit absoluter Mehrheit ein Vetorecht.
- 6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Referate einrichten.
- 7. Die Amtszeit endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten FSRs. Die Neuwahlen müssen bis zur dritten Sitzung spätestens aber zwei Monate nach Neuantritt des FSRs stattfinden. Der Bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt, maximal jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Antritt des neuen FSR. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 8. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus
 - a. durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem FSR,

Satzung der Fachschaft Business, Economics & Management Stand 03.07.2024





- b. durch Exmatrikulation, außer es wird direkt im Anschluss ein weiteres Studium an der Leuphana Universität Lüneburg aufgenommen,
- c. durch ein Misstrauensvotum, das mit qualifizierter Mehrheit des FSRs angenommen wurde,
- d. durch Tod oder
- e. durch Ablauf der zwei Monate nach Neuantritt des FSR ohne gültige Vorstandswahl.
- 9. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.
 - Die kommissarische Besetzung durch ein weiteres Mitglied der Fachschaft BEM erfolgt durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes. Der FSR hat durch einfache Mehrheit der Mitglieder des FSRs ein Vetorecht. Der kommissarische Vorstand darf nur aus dem Kreise der FGV, der Referierenden oder von den gewählten Trainees Finanzen oder Vorstand kommen.
- 10. Sollte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des letzten amtierenden Vorstandsmitgliedes kein Nachfolger vorhanden sein, fallen die Vorstandsaufgaben an alle Mitglieder des FSRs zurück. In diesem Falle trifft die Sitzung des FSRs Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Finanzreferent*in der Fachschaft BEM

- Der/die Finanzreferent*in muss an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sein und Mitglied der Aktiven Fachschaft im Sinne des § 11 sein.
 - Die anwesenden Mitglieder des FSRs wählen sie/ihn geheim und mit absoluter Mehrheit.
- 2. Der/die Finanzreferent*in wird unabhängig vom Bestehen eines Vorstandes gewählt und ist in iedem Fall zu besetzen.
- 3. Der/die Finanzreferent*in erstellt den Haushaltsplan, setzt diesen um und verwaltet die Finanzen der Fachschaft BEM in Kooperation mit dem Vorstand. Der/die Finanzreferent*in orientiert sich dabei an der Finanzordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg und weist ggf. auf eine Einhaltung der Bestimmungen hin.
- 4. Die Amtszeit endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten FSRs. Die Neuwahlen müssen bis zur dritten Sitzung, spätestens aber zwei Monate nach Neuantritt des FSRs stattfinden. Der/die Finanzreferent*in bleibt bis zur Wahl eines/einer neuen Finanzreferent*in kommissarisch im Amt, maximal jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Antritt des neuen FSRs. Die Wiederwahl ist möglich.
- Ein Ausscheiden des/der Finanzreferent*in ist analog zu § 7 Absatz 8a-e möglich.
 In diesem Fall übernimmt der Vorstand die Aufgaben des/der Finanzreferent*in kommissarisch.





§ 9 Referate der Fachschaft BEM

- 1. Die Referate werden vom Vorstand eingerichtet und durch den FSR auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 2. Die Referate unterstützen die Arbeit des Vorstandes, des Weiteren entwickeln und organisieren sie gemäß § 12 Projekte in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.
- 3. Die Referate sind eigenverantwortlich in ihrem Aufgabenbereich tätig. Sie sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- 4. Die Referate berichten auf den Sitzungen des FSRs mittels eines formlosen Berichtes über den aktuellen Arbeitsstand.
- 5. Jedes aktive Mitglied der Fachschaft BEM kann sich auf Mitgliedschaft in einem Referat bewerben. Dazu benötigt es eine formlose, schriftliche Anfrage an den/die Referent*in bzw. die Referierenden des jeweiligen Referats. Der/die Referent*in bzw. die Referierenden setzen daraufhin den Vorstand oder eine zur Personalarbeit bevollmächtige Person bzw. Gruppe durch formlose, schriftliche Nachricht in Kenntnis.

§ 9a Referierende der Fachschaft BEM

- 1. Referierende sind verantwortlich für die Koordinierung und Verwaltung des entsprechenden Referates.
- 2. Das Referat benennt mindestens eine*n Referent*in und bis zu zwei Referierende, die intern gewählt werden und bis zu Ihrer Bestätigung kommissarisch im Amt sind. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit durch den FSR.
- 3. Referierende sind berechtigt, eine maximale Mitgliederanzahl für ihr jeweiliges Referat festzulegen.
- 4. Referierende sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, die Referierende nach Absprache mit den Mitgliedern des jeweiligen Referats bei Fehlverhalten von ihrem Amt zu entbinden und neue Wahlen innerhalb des Referats anzustoßen. Ob Fehlverhalten vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der FSR.
- 5. Der/die Referent*in sollte seinen/ihren Rücktritt vom Amt einen Monat im Voraus auf einer FSR bekannt geben. Daraufhin wird, falls vom Referat gewünscht, ein*e Nachfolger*in gewählt. Der/die Nachfolger*in übernimmt nach offiziellem Rücktritt des/der Referent*in kommissarisch bis zur Bestätigung durch den FSR das Amt.
- 6. Der/die Referent*in ist dazu angehalten, im Sinne des Wissenstransfer seinen/ihren Nachfolger*in in die speziellen Aufgabengebiete des/der Referent*in einzuarbeiten.





§ 10 Trainees

- Zur Sicherstellung des Wissenstransfers besteht für den Vorstand und den/die Finanzreferent*in die Möglichkeit Trainees zu ernennen. Der/die Trainee soll sich mit den Aufgaben des Vorstandes oder des/der Finanzreferent*in vertraut machen. Nach Ausscheiden soll er/sie das Amt nach Möglichkeit übernehmen.
- 2. Der/die Trainee Vorstand und der/die Finanzreferent*in vertraut machen. Nach Ausscheiden soll er/sie das Amt nach Möglichkeit übernehmen.
 - Der/die Trainee Vorstand und der/die Trainee Finanzreferent*in sind auf der Sitzung des FSrs in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit zu wählen.
- 3. Der/die Trainee hat Einsicht in die für seine/ihre Arbeit relevanten vertraulichen Unterlagen sowie in die Finanzen der Fachschaft BEM. Der/die Trainee ist nicht zeichnungsbefugt.

§ 11 Aktive Mitglieder der Fachschaft BEM

- Studierende der in § 4 genannten Studienprogramme haben die Möglichkeit, Mitglied der Aktiven Fachschaft zu werden. Des Weiteren haben alle Studierende der Leuphana Universität Lüneburg die Möglichkeit, durch Beschluss des FSRs Mitglied der Aktiven Fachschaft zu werden.
- 2. Mitglied der Aktiven Fachschaft ist, wer regelmäßig an den Sitzungen des FSRs teilnimmt oder angemessenes Engagement im Rahmen der Fachschaftsarbeit zeigt. Die Auslegung obliegt im Zweifelsfall dem Vorstand.
- 3. Die Aktive Fachschaft ist im Rahmen von Handlungsempfehlungen oder Stimmungsbildern stimmberechtigt.

§ 12 Organisations-Teams der Referate

- 1. Projekt im Namen der Fachschaft BEM können auf Eigeninitiative jedes Mitglieds der Aktiven Fachschaft vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der Zustimmung eines/einer Referent*in. Neben der selbständigen Anmeldung kann der Vorstand ein Projekt benennen.
 - Für die Durchführung von Projekten kann ein Orga-Team gegründet werden.
- 2. Das Orga-Team ist eigenverantwortlich für das ihm übertragene Projekt tätig. Es ist dem/der Referent*in gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- 3. Ein Orga-Team muss sich zu Beginn des Projektes mit mindestens einem/ einer Referent*in und mindestens einem Vorstandsmitglied treffen, um die Rahmenbedingungen des Projekts festzulegen. Das Orga-Team berichtet während der Dauer des Projektes auf den Sitzungen über den aktuellen Arbeitsstand.
- 4. Jedes Orga-Team kann eine Leitung benennen , die Ansprechpartner für das Projekt ist.





- 5. Nach Abschluss des Projektes findet zeitnahe eine Abschlussbesprechung zwischen dem Projektteam, mindestens einem/einer Referent*in und mindestens einem Vorstandsmitglied statt.
- 6. Jedes aktive Mitglied der Fachschaft kann sich einem oder mehreren Orga-Teams anschließen.

§ 13 Finanzen

- 1. Die finanziellen Mittel der Fachschaft BEM setzen sich aus den finanziellen Mitteln der FG zusammen, welche Mitglied der Fachschaft BEM sind.
- Der Haushaltsplan wir von dem/der Finanzreferent*in nach Absprache mit dem Vorstand, spätestens auf der zweiten Sitzung nach Bekanntgabe des studentischen Haushaltes, vorgeschlagen. Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr wird mit einfacher Mehrheit des FSRs verabschiedet.
- 3. Mitglieder des FSRs steht das Recht zu, nach terminlicher Absprache mit dem/der Finanzreferent*in Einsicht in die finanziellen Angelegenheiten inkl. Abrechnungen und Belege zu erhalten.
- 4. Referate k\u00f6nnen im Rahmen der Haushaltsplanung ein Budget zugewiesen bekommen, in dem sie sich nach formloser Information des Vorstandes bewegen k\u00f6nnen. Nach Abschluss einer Veranstaltung erfolgt eine Abrechnung durch den/die Finanzreferent*in, \u00fcber deren Ergebnis der/die Finanzreferent*in informiert wird.
- 5. Ein Orga-Team kann ein Budget erhalten, in dem es sich nach formloser Information des/der Referent*in bewegen kann.
 - Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Abrechnung durch den/die Finanzreferent*in, über deren Ergebnis das Orga-Team informiert wird.
- 6. Vor der Anschaffung langfristiger Vermögensgegenstände im Wert größer 500 EUR ist der FSR schriftlich zu informieren.
 - Innerhalb von 24 Stunden nach Ankündigung kann jeder einzelne FGV ein Veto einlegen, in diesem Fall muss eine Abstimmung des FSR erfolgen. Die Mitglieder des FSRs entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anschaffung.
- 7. Werden Förderanträge an den "Förderverein der Fachschaft der Leuphana Universität Lüneburg e.V." von mehr als 1.000 EUR gestellt, ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des FSRs auf einer Sitzung des FSRs einzuholen.
 - Sollte eine Entscheidung währen der vorlesungsfreien Zeit erforderlich sein, so ist eine Abstimmung des FSRs mittels E-Mail durchzuführen.





§ 14 Kassenprüfer*innen

- Die Fachschaftssitzung wählt für die Dauer von einem Jahr zweit Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Finanzreferent*in oder entsprechende Trainees der beiden vorher genannten Organe sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal im Haushaltsjahr die gesamten Finanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten den Fachgruppenvertreter*innen darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Fachschaftssitzung die Entlastung des Vorstands und Finanzreferent*in.

§ 15 Zeichnungsbefugnis

- Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist gemeinsam zeichnungsbefugt. In Finanzangelegenheiten sind die Mitglieder des Vorstands und der/die Finanzreferent*in zeichnungsbefugt.
- 2. Unterhalb eines Betrages von 150,00 Euro genügt die Unterschrift einer zeichnungsbefugten Person, sofern sie nicht selbst Antragssteller ist. Bei Beträgen ab 150,00 Euro bedarf es der Zeichnung zweier zeichnungsbefugter Personen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- Beschlüsse fassen, sofern in den jeweiligen Bestimmungen nicht anders beschrieben, die Mitglieder des FSRs.
- 2. Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen offen, fall nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Das Ergebnis von Beschluss, Abstimmung und Wahl ist sofort bekanntzugeben.
- 5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.
- 6. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. In Einzelfällen kann eine Briefwahl durch die FGV mit einfacher Mehrheit oder durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 8. Die Briefwahl ist per E-Mail mindesten 5 Werktage vorher allen FGV anzukündigen. Die Stimmenabgabe kann per Post, Einwurf im Briefkasten der Fachschaft BEM oder via E-Mail erfolgen.
- 9. Wird eine geheime Briefwahl beschlossen, müssen die Stimmen in einem Umschlag mit Nahmen und einem darin enthaltenen neutralen (anonymen) Stimmzettel abgegeben werden. Bei geheimer





Briefwahl entfällt die Stimmenabgabe per E-Mail. Es ist möglich Online-Wahltools zu nutzen, sofern sichergestellt werden kann, dass die Stimmenabgabe nur einmalig und anonym durch FGV möglich ist.

10. Die Mehrheitsverhältnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit qualifizierter Mehrheit aller Mitglieder des FSRs beschlossen werden. Auf entsprechende Tagesordnungspunkte ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 18 Datenschutzerklärung

Jedes Mitglied der Fachschaft BEM, das Zugang zur EDV der Fachschaft BEM hat oder mit Daten der Fachschaft BEM arbeitet, hat vor dem erstmaligen Zugriff die Erklärung "Datenschutzverordnung" zu unterschreiben. Diese verbietet insbesondere die Weitergabe von persönlichen Daten an unbeteiligte Dritte.

§ 19 Auslegung

- Uber die Auslegung dieser Satzung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall der Vorstand oder auf einer Sitzung die Sitzungsleitung.
- 2. Über Verfahrensfragen, die diese Satzung nicht regelt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des FSRs durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Gültigkeit

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 2. Eine rechtlich unwirksame Bestimmung ist durch den FSR durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung den Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 24.05.2023 einschließlich aller Änderungen bis 03.07.2024.

Diese Satzung wurde durch den Beschluss des FSRs am 03.07.2024 geändert.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.